

infobrief 16/2012

Freitag, 20. Juli 2012

AT/AA

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -

Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Stichwörter

Widerrufsbelehrungen bei Immobiliendarlehen, Lebensversicherung, Bausparsofortfinanzierung

1 Sachverhalt

Ein Ehepaar schloss mit Ihrem Ehemann für ihre Immobilie im Jahr 2008 ein Darlehen als Anschlussfinanzierung bei der Württembergischen Lebensversicherung AG (ca. 27.000 Euro) ab. Im Jahr 2009 schloss sie eine Zwischenfinanzierung (Bausparkombinationsfinanzierung mit Vorausdarlehen) bei der Wüstenrot Bausparkasse AG in Höhe von ca. 54.000 Euro ab. Die Verträge haben eine Zinsbindung bis 2018 bzw. 2019. Das Ehepaar kann sich die Raten aus den beiden Darlehensverträgen und dem Sparvertrag aufgrund der eingetretenen Krankheit des Ehemannes nicht mehr leisten und will in ein günstigeres Darlehen ihrer Hausbank umschulden. Die Darlehensgeber wollen das Ehepaar nicht aus dem Vertrag entlassen und „drohen mit Verkauf der Immobilie“. In diesem Zusammenhang ergab sich die Frage, ob durch Widerruf die Möglichkeit besteht, sich von den Verträgen vorzeitig zu lösen, um umschulden zu können. Dies wäre der Fall, wenn die Widerrufsbelehrungen nicht ordnungsgemäß erfolgten. Die beiden verwendeten Widerrufsbelehrungen sind im Anhang abgedruckt.

2 Stellungnahme

Bei Immobiliendarlehensverträgen besteht ein grundsätzliches Widerrufsrecht gem. § 495 BGB. Diese Regelung bestand schon im Jahr 2008. Der Verbraucher muss über sein Widerrufsrecht ordnungsgemäß aufgeklärt werden; vorher beginnt die Frist für den Widerruf nicht zu laufen. Ist die Widerrufsbelehrung nicht ordnungsgemäß erteilt worden, sind die Immobiliendarlehensverträge jederzeit widerrufbar.

Eine Widerrufsbelehrung gem. § 355 Abs. 2 BGB muss eine deutliche Belehrung darüber enthalten, dass die entsprechende Willenserklärung zum Abschluss des Vertrages innerhalb einer Widerrufsfrist von 2 Wochen widerrufen werden kann. Der Verbraucher ist ausdrücklich darüber zu informieren, dass der Widerruf an keine zusätzlichen Voraussetzungen gebunden ist und darüber, welches Ereignis den Fristlauf in Gang setzt. Ferner muss der Verbraucher ausdrücklich darüber belehrt werden, dass die rechtzeitige Absendung des Widerrufs fristwährend ist (Palandt-Grüneberg, 71. Aufl., § 355 BGB, Rn. 16 ff.).

2.1 Keine falsche Angabe zum Fristbeginn

In beiden Widerrufsbelehrungen wird die Formulierung „beginnt, einen Tag nachdem...“ verwendet. Der mit dem Widerrufsrecht bezweckte Schutz des Verbrauchers erfordert eine umfassende, unmissverständliche und für den Verbraucher eindeutige Belehrung. Der Verbraucher soll dadurch nicht nur von seinem Widerrufsrecht Kenntnis erlangen, sondern auch in die Lage versetzt werden, dieses auszuüben. Er ist deshalb gemäß § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB auch über den Beginn der Widerrufsfrist eindeutig zu informieren (BGH Urteil vom 13. Januar 2009 - XI ZR 118/08, VuR 2009, 177 = WM 2009, 350, 351, Tz. 14; BGH Urteil vom 4. Juli 2002 - I ZR 55/00, WM 2002, 1989, 1991).

Der Widerrufsbelehrung muss bei Schriftform des Vertrags eindeutig zu entnehmen sein, dass der Lauf der Widerrufsfrist zusätzlich zu dem Empfang der Widerrufsbelehrung voraussetzt, dass der Verbraucher im Besitz einer seine eigene Vertragserklärung enthaltenden Urkunde ist. Die Formulierung „einen Tag nachdem“ ist hier für beide Verträge unschädlich, weil damit die Regelung des § 187 Abs. 1 BGB integriert worden ist. Das Zurverfügungstellen bzw. der Zugang von Unterlagen ist ein Ereignis. Damit beginnt der Lauf der Frist gemäß § 187 Abs. 1 BGB tatsächlich erst mit dem auf die Aushändigung der Vertragsunterlagen folgenden Tag (BGH NJW 1994, 1800. 1801). Im Übrigen ist eine vertragliche Verlängerung der Widerrufsfrist grundsätzlich unschädlich.

Der Beginn der Frist hängt bei einem Vertrag, der wie die gegenständlichen Verbraucherdarlehensverträge schriftlich abzuschließen ist (§ 492 BGB), auch davon ab, dass dem Verbraucher über die Widerrufsbelehrung hinaus (§ 355 Abs. 2 Satz 1 BGB) auch eine Vertragsurkunde oder sein eigener schriftlicher Antrag im Original bzw. in Abschrift zur Verfügung gestellt wird (§ 355 Abs. 2 Satz 3 BGB). § 355 Abs. 2 Satz 3 BGB trägt insofern dem mit der Belehrung verfolgten Ziel Rechnung, dem Verbraucher sein Widerrufsrecht klar und deutlich vor Augen zu führen. Nur wenn der Verbraucher eine Vertragserklärung bereits abgegeben hat oder zumindest zeitgleich mit der Belehrung abgibt, wenn sich also die Belehrung auf eine konkrete Vertragserklärung des Verbrauchers bezieht, kann er die ihm eingeräumte Überlegungsfrist sachgerecht wahrnehmen (BGH, Urteil vom 4. Juli 2002 - I ZR 55/00, WM 2002, 1989, 1992; vgl. auch zu § 7 VerbrKrG BGH Urteil vom 13. Januar 2009 - XI ZR 118/08, WM 2009, 350, 351, Tz. 18). Die Formulierungen in den Widerrufsbelehrungen erfüllen diese Voraussetzungen.

2.2 Gesetzesfiktion trotz Verwendung des Musters fraglich

Beide Widerrufsbelehrungen verwendeten das Muster der BGB-InfoV, weichen aber bei einzelnen Formulierungen von dem Wortlaut des Musters ab. Die Verwendung des Musters ist für Banken grundsätzlich freiwillig.

Allgemein gilt eine Gesetzesfiktion, d.h. eine Widerrufsbelehrung genügt den gesetzlichen Anforderungen gem. § 14 BGB-InfoV, wenn der Wortlaut des Musters verwendet wurde. Die Rechtsprechung darf, wenn das Muster unverändert und entsprechend ausgefüllt verwendet wird, keine höheren Anforderungen an die Widerrufsbelehrung stellen (Fiktion). Genügt jedoch eine Widerrufsbelehrung nicht den Anforderungen nach § 355 Abs. 2 BGB, so wird der Lauf der

/...3

Widerrufsfrist auch dann nicht in Gang gesetzt, wenn die Widerrufsbelehrung wörtlich der im Belehrungszeitpunkt gültigen Musterbelehrung gemäß Anlage 2 zu § 14 BGB-InfoV entspricht.¹

Weicht der Darlehensgeber von dem Muster ab, entfällt grundsätzlich die Gesetzesfiktion (BGH, Urt. v. 28.06.2011, Az.: XI ZR 349/10). Verwirrende Zusätze oder sachliche Änderungen heben die Schutzwirkung aber auf. Letztere sind jedoch dann unerheblich, wenn sie Fehler des Muster beseitigen (siehe dazu insgesamt: Palandt BGB-Kommentar 71. Aufl., 2012, Art. 246 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB).

Das Bundesjustizministerium hatte im Jahr eine neue Musterwiderrufsbelehrung in der BGB-InfoV eingeführt. Die neue Fassung war ab dem 01.04.2008 gültig; die Übergangsfrist für die Verwendung der alten Muster-Widerrufsbelehrung lief am 01.10.2008 ab. Die neue Muster-Widerrufsbelehrung vom 01.04.2008 unterschied sich u.a. darin, dass das Wort „frühestens“ nicht mehr verwendet wurde. In der ursprünglichen Fassung der Musterwiderrufsbelehrung war das Wort noch erhalten, es fiel mit der Dritten Verordnung zur Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung, die am 01.04.2008 in Kraft trat, weg. Auch in dem aktuellen Muster für Darlehensverträge – Anlage 1 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB – findet sich das Wort „frühestens“ nicht mehr.

Im vorliegenden Fall sind Abweichungen vom Muster in beiden Fällen vorhanden, so dass argumentiert werden kann, dass die Gesetzesfiktion entfällt. Abweichungen führen aber nicht an sich zu einer unwirksamen Widerrufsbelehrung.

Ob das 2008 eingeführte Muster ebenfalls nicht den Voraussetzungen des BGB entspricht, ist im Übrigen offen. Die bisherigen Gerichtsentscheidungen beziehen sich auf das im Jahr 2002 eingeführte Muster.

2.3 Deutlichkeit der Widerrufsbelehrungen fraglich

Eine Widerrufsbelehrung muss sich aufgrund der äußeren Gestaltung so deutlich aus dem übrigen Vertragstext herausheben, dass sie nicht übersehen werden kann. Dabei muss die Widerrufsbelehrung deutlich angeben, auf welchen Vertrag sie sich bezieht. Dies ist bei der Widerrufsbelehrung der Württembergischen Lebensversicherung gegeben. Bei dem Vertrag mit der Wüstenrot Bauspar AG bezieht sich jedoch die Unterschrift auf drei eigenständige Teile: (1) Widerrufsbelehrung Darlehen, (2) Widerrufsbelehrung Risikolebensversicherung, (3) Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht. Ein Verbraucher kann irrtümlicherweise annehmen, die Unterschrift bezieht sich nur auf die ärztliche Schweigepflicht oder die Widerrufsbelehrung für die Risikolebensversicherung. Die Widerrufsbelehrung geht aufgrund der Anordnung unter. Zudem unterschreibt der Verbraucher den „Erhalt der Widerrufsbelehrung“, tatsächlich handelt es sich aber um zwei unterschiedliche Widerrufsbelehrungen auf der gleichen Seite.

Zudem endet weder der Widerruf bezüglich des Immobiliendarlehens mit der Unterschrift noch endet die Widerrufsbelehrung mit der Unterschrift des Verbrauchers, wie es die Muster-Widerrufsbelehrung vorsieht. Sie entspricht daher nicht den Vorgaben des damaligen Musters und verstößt an sich gegen das Deutlichkeitsgebot, weil durch die Unterschrift und den letzten

¹ OLG Jena, Urt. v. 28.09.2010, Az.: 5 U 57/10.

Teil der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht der Verbraucher von der Wahrnehmung der eigentlichen Widerrufsbelehrung des Immobiliendarlehens abgelenkt wird.

Auch in der anderen Widerrufsbelehrung findet sich ein Zusatz vor der Unterschrift, der eine andere Willenserklärung darstellt: Hier wird die Annahme des Angebots erklärt und die Bestätigung, dass den Verbrauchern eine unterzeichnete Fertigung des Angebots vorliegt. Der Verbraucher unterschreibt also an dieser Stelle nicht die Kenntnisnahme der Widerrufsbelehrung, sondern gibt eine ganz andere Erklärung ab.

Ergänzungen, „die keinen eigenen Inhalt aufweisen und den Inhalt der Widerrufsbelehrung verdeutlichen“, sind zwar grundsätzlich zulässig (BGH Urteil v. 10.03.2009, Az.: XI ZR 33/08). Eine Widerrufsbelehrung darf aber keine verwirrenden oder ablenkenden Zusätze erhalten (BGH NJW 2002, 3396; OLG Bremen ZIP 2006, 1527; Palandt 70. Aufl., § 360 Rn. 3). Durch die folgenden Sätze wird die Widerrufsbelehrung insgesamt intransparent und genügt damit den gesetzlichen Vorgaben nicht.

Grundsätzlich ist fraglich, ob Anbieter andere Erklärungen mit der Unterschrift unter eine Widerrufsbelehrung verbinden können, da dies den Verbraucher einerseits verwirren kann und andererseits dazu führen kann, dass der Verbraucher seine Widerrufsfrist unbeabsichtigt verkürzt, wenn er die Vertragsurkunde noch nicht erhalten hat. Die zusätzliche Erklärung oberhalb der Unterschrift kann als Allgemeine Geschäftsbedingung einen Verstoß gegen § 309 Nr. 12 b) BGB darstellen – unzulässige Bestätigung bestimmter Tatsachen im Rahmen der Beweislast. Sie kann aber auch zur Unwirksamkeit der Widerrufsbelehrung führen, weil der Verbraucher dadurch von der eigentlichen Widerrufserklärung abgelenkt wird. Der BGH hatte schon im Jahr 2002 im Fall einer Widerrufsbelehrung im Rahmen eines Haustürgeschäfts ausgeführt: „Um die vom Gesetz bezweckte Verdeutlichung des Rechts zum Widerruf nicht zu beeinträchtigen, darf die Widerrufsbelehrung grundsätzlich keine anderen Erklärungen enthalten“ (BGH, Urteil vom 04.07.200, Az.: I ZR 55/00). Bei beiden Fällen wurden mit der Widerrufsbelehrung, die der Verbraucher unterzeichnen sollte, weitere Erklärungen eingebunden, ohne sie deutlich voneinander zu trennen.

Ob diesen Argumenten in den beiden Fällen von den Gerichten gefolgt wird, ist aber ungewiss, da die Überschriften der Widerrufsbelehrung zum Immobiliendarlehen optisch hervorgehoben wurden und somit die Einhaltung des Deutlichkeitsgebots insgesamt trotzdem bejaht werden könnte.

2.4 Erfüllung weiterer Voraussetzungen

Der Verbraucher ist darüber hinaus ausdrücklich zu informieren, dass der Widerruf an keine zusätzlichen Voraussetzungen gebunden ist und darüber, welches Ereignis den Fristlauf in Gang setzt. Ferner muss der Verbraucher ausdrücklich darüber belehrt werden, dass die rechtzeitige Absendung des Widerrufs fristwährend ist (Palandt-Grüneberg, § 355 BGB, Rn. 16). Dem Verbraucher muss über die Widerrufsbelehrung hinaus auch eine Vertragsurkunde oder sein eigener schriftlicher Antrag im Original bzw. in Abschrift zumindest zeitgleich mit der Widerrufsbelehrung ausgehändigt worden sein. Beide Widerrufsbelehrungen enthalten die genannten formalen Anforderungen sowie die vollständige und ladungsfähige Anschrift des Unternehmens.

/...5

Die Widerrufsbelehrungen stellen auch deutlich auf den Erhalt einer Ausfertigung des „Darlehensvertrages“ ab, der immanent die Unterzeichnung durch den Verbraucher und damit seine manifestierte Willenserklärung enthält. Damit kann nicht darauf abgestellt werden, dass die Widerrufsbelehrungen möglicherweise irreführend und damit unwirksam sind, weil der Verbraucher dies so verstehen könnte, dass möglicherweise ein nicht unterzeichnetes Antragsformular schon den Lauf der Frist auszulösen beginnt.

2.5 Besonderheiten bei Fernabsatzverträgen

Aufgrund der Formulierungen der Widerrufsbelehrung der Württembergischen Lebensversicherungs AG liegt voraussichtlich ein Fernabsatzvertrag vor. Es ist auch üblich, dass bei Anschlussfinanzierungen die Verträge durch den Darlehensgeber per Post zugeschickt und unterschrieben zurückgeschickt werden. Soweit das der Fall war, beginnt die Frist zum Widerruf gem. § 312d Abs. 2 iVm. Abs. 5 BGB erst mit Erfüllung der Informationspflichten gem. § 312c Abs. 2 BGB und „bei Dienstleistungen nicht vor dem Tag des Vertragsschlusses“ (§ 312d Abs. 2 BGB). Die Widerrufsbelehrung stellt aber nicht auf den Vertragsschluss ab, der regelmäßig erst mit Zugang der Annahme des Angebots erfolgt, sondern auf die fristgemäße Absendung des unterzeichneten Angebots. In derartigen Fällen würde die Widerrufsbelehrung die Frist des Verbrauchers unzulässiger Weise verkürzen und wäre damit unwirksam.

3 Unzulässige Kosten beim Darlehensvertrag

3.1 Kontoführungsgebühren

Im Fall der Wüstenrot Bauspar AG wurden Kontoführungsentgelte von 9,20 Euro jährlich verlangt. Die Zulässigkeit von Kontoführungsentgelten hat der BGH, Urteil vom 07.06.2011, Az.: XI ZR 388/10 (VuR 2011, 421), als unangemessene Benachteiligung gem. § 307 Abs. 1 BGB angesehen und für unwirksam erklärt. Dieses Urteil ist grundsätzlich auch auf Bauspardarlehen anwendbar (siehe Infobrief 12/2011). Die Rückforderung der Gebühren kann unabhängig von der Frage der Widerrufsmöglichkeit geltend gemacht werden.

3.2 Bearbeitungsgebühren

Die Wüstenrot Bauspar AG hat bei dem Bauspardarlehen auch eine Bearbeitungsgebühr von 544 Euro erhoben. Zahlreiche Oberlandesgerichte haben Bearbeitungsgebühren bei Darlehen für unwirksam erklärt, so z.B. das OLG Karlsruhe vom 03.05.2011, Az. 17 U 192/10.² In diesem Jahr noch wird eine BGH-Entscheidung dazu erwartet.

Grundsätzlich sind die Urteile der Oberlandesgerichte auch auf Bearbeitungsgebühren bei Immobiliendarlehen anwendbar, so dass auf Grundlage der OLG-Urteile die Bearbeitungsgebühren zurückgefordert werden können. Anders ist dies bei Anlageprodukten wie Bausparplänen zu beurteilen, bei denen der BGH eine anfängliche Bearbeitungsgebühr für zulässig erachtet hat.

² VuR 2011, 423; siehe zu weiteren OLG-Entscheidungen: Tiffe VuR 2012, 127.

4 Mögliche kürzere Kündigungsfristen

Bei Bausparsofortfinanzierungen ist die Laufzeit oft nicht kalendermäßig festgelegt, sondern sie hängt von der tatsächlichen Zuteilungsreife ab. Das LG Dortmund, Urteil vom 18.02.2011, Az.: 3 O 397/10, hat entschieden, dass in diesen Fällen ein jederzeitiges ordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten besteht (siehe Infobrief 24/2011). Auch im Fall der Wüstenrot Bauspar AG ist dies der Fall. Im Vertrag heißt es

„Die voraussichtliche Darlehensgesamtlaufzeit beträgt ca. 9 Jahre und 1 Monat.“

Auf Basis des Landgerichtsurteils lässt sich der Immobiliendarlehensvertrag mit der Wüstenrot Bauspar AG mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen. Zu bedenken ist allerdings, dass dies noch keine gefestigte Rechtsprechung darstellt.

5 Fazit

- Die Widerrufsbelehrungen können beide beanstandet werden, (1) in Bezug auf die fehlende Deutlichkeit, (2) durch unzulässige Einbeziehungen weiterer Erklärungen in die Widerrufsbelehrung und (3) bei Vorliegen eines Fernabsatzgeschäfts aufgrund fehlerhaft ausgewiesenem Fristbeginn. Ob die Gerichte dem folgen werden, ist offen. Grundsätzlich lassen sich derartige Punkte aber gut nutzen, um sich mit den Darlehensgebern dahingehend zu vergleichen, dass sie den Darlehensnehmer ohne Vorfälligkeitsentschädigung aus dem Vertrag lassen.
- Vor Erklärung des Widerrufs muss eine alternative Finanzierung gesichert sein. Ansonsten kann es zu unerwarteten Rückforderungen durch den Darlehensgeber kommen, da die Rückzahlung bei erfolgtem Widerruf sofort erfolgen muss.
- Der Widerruf führt zu einem Rückabwicklungsverhältnis, in Fall der Württembergischen Lebensversicherung zum Aufleben des vorherigen Vertrages, der nach dem Auslaufen der Festzinsvereinbarung offensichtlich variabel weiterlaufen sollte, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Hier müsste dann eine Neuabrechnung aufgrund der variablen Zinsanpassung erfolgen.
- Widerrufsbelehrungen müssen von Fall zu Fall auf ihre Wirksamkeit geprüft werden. Folgendes Schema bietet sich aufgrund der Rechtsprechung an:
 - o Bestand eine Pflicht zur Widerrufsbelehrung bei Vertragsschluss?
 - o Wurde das jeweilig gültige Muster verwendet?
 - o Ist trotz Musterbelehrung die Widerrufsbelehrung ggf. unwirksam?
 - o Sind Ergänzungen/Streichungen/Ersatzformulierungen vorgenommen worden?
 - o Ist der Fristbeginn im Einklang mit der Rechtsprechung eindeutig formuliert?
 - o Weicht die Belehrung zum Nachteil des Verbrauchers vom Gesetz ab?
 - o Wurde die Widerrufsbelehrung deutlich hervorgehoben?
 - o Sind Ergänzungen der Widerrufserklärung noch im zulässigen Rahmen?

/...7

- Zu bedenken ist, dass Widerrufsbelehrungen nicht grundsätzlich vom Verbraucher separat unterschrieben werden müssen und vom Muster abweichen können. Sie müssen aber deutlich vom übrigen Text hervorgehoben werden.
- Werden Formulierungen lediglich vereinfacht, damit Verbraucher sie besser verstehen können, liegt noch keine unzulässige Abweichung von der Musterwiderrufsbelehrung vor.
- Bei Verträgen ist auch immer darauf zu achten, ob Entgelte und Gebühren möglicherweise unzulässig sind.
- Teilweise ergeben sich kürzere Fristen zur ordentlichen Kündigung, die eine Alternative zum Widerruf des Vertrages darstellt. Dies kann als weiteres Argument bei der Verhandlung mit dem Darlehensgeber genutzt werden, um frühzeitig aus dem Vertrag ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung herauszukommen.

Anlagen

Widerrufsbelehrung der Württembergischen Lebensversicherung AG

Mit Datum vom 06. August 2008 lautet die Widerrufsbelehrung der Württembergischen Lebensversicherung AG wie folgt:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax) widerrufen. Die Frist beginnt einen Tag, nachdem Sie ein Exemplar dieser Belehrung in Textform sowie eine Ausfertigung der Konditionsänderungs-/Zinsanpassungsvereinbarung einschließlich der hierfür maßgeblichen Verbraucherinformationen erhalten und Sie die von Ihnen unterzeichnete Konditionsänderungs-/Zinsanpassungsvereinbarung gemäß unserem Angebot fristgemäß an uns abgesandt haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Württembergische Lebensversicherung AG
Gutenbergstr. 30, 70176 Stuttgart, Telefax: 0721/353-2404

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird das Darlehen ab dem Zinsanpassungstermin mit dem zuletzt vereinbarten Konditionen weitergeführt. Im Übrigen sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Widerrufserklärung erfüllen.

Wir nehmen das Angebot an und bestätigen ausdrücklich, dass uns eine von allen Beteiligten unterzeichnete Fertigung dieses Angebots vorliegt.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

[Name 1. Darlehensnehmer]

[Name 2. Darlehensnehmer]

Widerrufsbelehrung der Wüstenrot Bausparkasse AG

Mit Datum vom 30. März 2009 lautet die Widerrufsbelehrung der Wüstenrot Bausparkasse AG wie folgt:

Widerrufsbelehrung Darlehen

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt einen Tag, nachdem Sie ein Exemplar dieser Belehrung in Textform und eine Ausfertigung des Darlehnsvertrages erhalten und den von Ihnen unterzeichneten Darlehnsvertrag an uns abgesandt haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Wüstenrot Bausparkasse AG, Hohenzollernstraße 46, 71638 Ludwigsburg, Telefax: 07141 16-3786, Email: wider-ruf@wuestenrot.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten.

Widerrufsbelehrung Risikolebensversicherung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung zum Versicherungsvertrag innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen der Versicherungsschein und die Versicherungsbestimmungen einschließlich der für Ihren Versicherungsvertrag vorgeschriebenen Informationen nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zugegangen sind. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Wüstenrot Bausparkasse AG, Hohenzollernstraße 46, 71638 Ludwigsburg, Telefax: 07141 16-3786, Email: wider-ruf@wuestenrot.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind Sie an Ihre Vertragserklärung nicht mehr gebunden. Sofern der Versicherungsschutz bereits vor Ende der Widerrufsfrist beginnt, steht dem Versicherer der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfallende Teil der Beiträge zu. Darüber hinaus gehende Beiträge hat der Versicherer zu erstatten.

Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Der Versicherer hat die Ärzte, die die Todesursache feststellen, und die Ärzte, die mich in den letzten 12 Monaten vor Abschluss, Erhöhung oder Übertragung des Bausparvertrags ärztlich beraten und behandelt haben, über die Todesursache oder Krankheiten, die zum Tode geführt haben, zur Feststellung seiner Leistungspflicht befragt. Diese Befragung darf der Versicherer aber nur dann vornehmen, wenn der Versicherungsfall in den ersten zwei Jahren nach Abschluss, Erhöhung oder Übertragung des Bausparvertrages eintritt oder den ersten drei Jahren nach Beginn des Versicherungsschutzes bzw. der Wiederherstellung der Versicherung. Insoweit entbinde ich alle Ärzte, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht auch über meinen Tod hinaus.

Erhalt der Widerrufsbelehrung und der Vertragsurkunde (Bürgschaftsurkunde/Eigentümergeklärung/Verpfändungserklärung)

Ein Exemplar der Widerrufsbelehrung und Vertragsurkunde habe ich erhalten.

Ludwigsburg, 30.03.2009

Epfenbach, den _____

Wüstenrot Bausparkasse AG _____

Unterschrift (Verbraucherin)

Unterschrift (Verbraucher)

I.A. Bergert i.A. Steinbuch

Anlagen: / K dz 40, K dz 41 ((ABB B/F), Verhaltenskodex K vk 4, Zweitexemplar Darlehensangebot